

Eingang bei FD 41
21. Jan. 2016

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Ratsfraktion Lüdenscheid

Fraktionsvorsitzender Jens Voß, Vusmecke 7, 58513 Lüdenscheid
Tel.: 0 23 51 / 1 29 17, Handy: 0170 / 81 83 268, E-Mail: JensVoss@t-online.de

Lüdenscheid, 20. Januar 2016

Kulturausschussvorsitzender
Norbert Adam
Jockuschstraße 13

58509 Lüdenscheid

Stefan Frenz z. K.

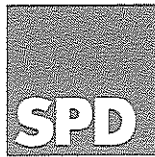
SPD-Antrag für die Kulturausschusssitzung am 28. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Adam,

die SPD-Fraktion bittet darum, den beigefügten Antrag auf die Tagesordnung des Kulturausschusses des Rates der Stadt Lüdenscheid am 28. Januar 2016 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Jens Voß, SPD-Fraktionsvorsitzender)



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Ratsfraktion Lüdenscheid

Fraktionsvorsitzender Jens Voß, Vusmecke 7, 58513 Lüdenscheid
Tel.: 0 23 51 / 1 29 17, Handy: 0170 / 81 83 268, E-Mail: JensVoss@t-online.de

Lüdenscheid, 20. Januar 2016

Antrag

Der Rat möge beschließen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 24. Mai 2014

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 3a Begleitgremien

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der in § 3 genannten Ausschüsse können durch Ergänzung der Hauptsatzung Begleitgremien gebildet werden.

(2) Begleitgremium zum Kulturausschuss ist der Kulturbeirat. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen Personen sowie Vereinen und Unternehmen, jeweils durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, offen. Aus seiner Mitte wählt der Kulturbeirat ein Sprechergremium. Ferner benennt der Kulturbeirat zwei Personen, die in den Kulturausschuss als Mitglieder ohne Stimmrecht entsendet werden. Diese Personen besitzen das Rederecht und können Anträge zur Tagesordnung sowie zur Änderung der Geschäftsordnung des Begleitgremiums stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geschäftsordnung zur Arbeit des Kulturbeirats

§1 Grundsätzliches

Der Kulturbeirat wird als Begleitgremium zum städtischen Kulturausschuss gebildet. Er nimmt an der kulturpolitischen Willensbildung teil. Hierzu gehören im Besonderen die Begleitung der städtischen Kultureinrichtungen, die einrichtungsübergreifende Veranstaltungsbegleitung und die Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Personen, Vereinen und Firmen, die kulturellen Belangen eine Plattform bieten.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen Personen sowie Vereinen und Firmen, durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, offen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Fachdienst Kulturmanagement oder durch Erklärung zu Protokoll im Rahmen einer Kulturbeiratssitzung erklärt werden.

Innerhalb von sechs Wochen wird auf Antrag des Sprechergremiums über strittige Mitgliedschaftsanträge beraten. Die Mitgliedschaft kann nur verweigert werden, wenn sich 4/5 der anwesenden Mitglieder gegen den Antrag aussprechen.

§ 3 Sprechergremium

Der Kulturbeirat wählt aus seiner Mitte ein Sprechergremium. Die Amtszeit des Sprechergremiums beträgt ein Jahr. Das Sprechergremium soll sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen. Auf der Wahlversammlung kann der Kulturbeirat die Zahl der Mitglieder und die zu wählenden Ämter festlegen.

Dem Sprechergremium gehören der Leiter des Fachdienstes Kulturmanagement sowie ein vom Kulturausschuss zu benennendes Ausschussmitglied mit beratender Stimme an.

§ 4 Delegation

Der Kulturbeirat benennt zwei Personen aus ihrer Mitte, die als Mitglieder ohne Stimmrecht am Kulturausschuss teilnehmen.

§ 5 Beschlussfassung und Sitzungsturnus

Zur Arbeit des Kulturbeirats können die Mitglieder Anträge stellen. Alle Mitglieder besitzen einfaches Stimmrecht. Die Abgabe von mehr als einer Stimme durch Personen, die selbst und zusätzlich als gesetzliche Vertreterin über Stimmrecht verfügen können, ist unzulässig. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Kulturbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Festlegung der Sitzungstermine wird auf Vorschlag des Sprechergremiums beschlossen.

Zu den Sitzungen wird spätestens 14 Tage im Voraus öffentlich eingeladen. Dies soll unter anderem durch Weitergabe an die örtlichen Medien, durch die städtische Internetseite und eigene Plattformen des Kulturbeirats geschehen. Die Sitzungstermine sollen in den Sitzungskalender der Stadt Lüdenscheid integriert werden.

§ 6 Antragsrecht im Kulturausschuss

Die zwei zu entsendenden beratenden Mitglieder des Kulturausschusses können in diesem Ausschuss Anträge in eigener Angelegenheit oder zur Tagesordnung stellen. Anträge in eigener Angelegenheit sind im Besonderen Geschäftsordnungsfragen und Anträge zu Veranstaltungen, die der Kulturbeirat durchführen möchte.

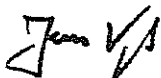
§ 7 Budget

Zur Durchführung eigener Veranstaltungen kann dem Kulturbeirat ein eigenes Budget zugewiesen werden, das dem Fachdienst Kulturmanagement zuzuordnen ist.

§ Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können auf Antrag des Kulturbeirats oder durch anderen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Kulturausschusses vorgenommen werden.


(2) Wird die Tätigkeit des Kulturausschusses durch einen anderen Ausschuss übernommen, fungiert der Kulturbeirat auch in diesem Ausschuss in den in §§ 1, 4 genannten Bereichen als Begleitgremium.



(Jens Voß, Fraktionsvorsitzender)



(Fabian Ferber, Ratsherr)



(Sebastian Wagemeyer, Ratsherr)